

**GRUND- UND MITTELSCHULE  
OBERKOTZAU**

Schulstraße 3  
95145 Oberkotzau



Hier bin ich richtig !



---

An die Erziehungsberechtigten der  
Jahrgangsstufen 1-9

Oberkotzau, 07.01.2022

## **Schulstart im neuen Kalenderjahr – aktuelle Regelungen für den Schulbetrieb**

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte, liebe Eltern,

zunächst möchte ich Ihnen und Ihren Familien ein gesegnetes neues Jahr 2022 wünschen.

Ich hoffe, Sie hatten während der Weihnachtsferien Gelegenheit, etwas zu Ruhe zu finden und neue Kraft für die kommenden Wochen des beginnenden Jahres zu schöpfen.

**Am kommenden Montag, den 10.1.2022 starten wir ganz normal mit Präsenzunterricht an unserer Schule.** Beachten Sie jedoch bitte nachfolgende Änderungen, die seitens des Kultusministeriums, bzw. der bayerischen Staatsregierung für den Schulbetrieb an allen bayerischen Grund- und Mittelschulen beschlossen wurden:

1. Ab dem 10. Januar 2022 dürfen **auch geimpfte und genesene Schüler nur dann am Präsenzunterricht sowie an sonstigen Schulveranstaltungen teilnehmen, wenn sie einen negativen Testnachweis vorlegen können. Dies gilt auch für Schüler, die bereits eine Drittimpfung („Booster“) erhalten haben.** Die bisherigen Ausnahmen für Schüler mit Impf- oder Genesenennachweis entfallen damit. Um den Testnachweis zu erbringen, stehen den geimpften oder genesenen Schülern die bekannten Testmöglichkeiten zur Verfügung; **in aller Regel nehmen sie jedoch wie bisher an den in unserer Schule unter Aufsicht durchgeführten Testungen teil.** Alternativ kann ein negativer Testnachweis auch durch einen externen Test erbracht werden, der außerhalb der Schule von medizinisch geschultem Personal durchgeführt wurde (max. 24 Stunden alter POC-Antigen-Schnelltest oder max. 48 Stunden alter PCR-Test).

2. Unsere regionalen Teststationen öffnen am letzten Ferienwochenende (8.1.+ 9.1.2022) nicht. **Alle Schüler werden daher am 10.01.2022 zu Unterrichtsbeginn mittels Stäbchentest getestet.**
  
3. Im Zusammenhang mit PCR-(Pool-)Testungen in der Grundschule bitten wir zudem um Beachtung folgender Hinweise:  
**Erst kürzlich genesene Schülerinnen und Schüler, die aus der Isolation zurückgekehrt sind, aber deren positiver Nukleinsäurenachweis (PCR) zur Bestätigung der Infektion noch keine 28 Tage zurückliegt, sollen bis zum Tag 28 keine PCR-Testnachweise im Rahmen der PCR-Pooltestungen an unserer Grundschule erbringen**, um in dieser Phase möglicherweise falsch-positive PCR-Testergebnisse auszuschließen. Sobald diese Schüler den Genesenenstatus erreicht haben, unterliegen sie wie alle anderen Schüler wieder regelmäßig der Testpflicht. Diese Schüler können während der Übergangszeit aber selbstverständlich an den regelmäßigen Selbsttests am Montag in der Schule teilnehmen.
  
4. Bezüglich der Quarantäne bei Auftreten der Omikron-Variante in der Schule gilt folgendes: **die Anordnung von Quarantäne für die gesamte Klasse ist auch bei Vorliegen der Omikron-Variante erst erforderlich, wenn zwei Fälle mit epidemiologischem Zusammenhang aufgetreten sind.**

Beachten Sie zu alldem bitte auch das beiliegende Schreiben des Kultusministeriums.

Ich wünsche uns nun allen einen guten Start in das neue Jahr.

Bleiben Sie gesund!

Beste Grüße  
Gerd Kögler, Rektor



Der Amtschef

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per OWA

An alle Schulen in Bayern  
Schulaufsichtsbehörden  
Kollegs  
Studienkollegs  
Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern und  
Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
ZS.4-BS4363.2022/4

München, 05.01.2022  
Telefon: 089 2186 0

## **Aktuelle Maßnahmen zum Infektionsschutz an den Schulen in Bayern**

Anlage: Informationsschreiben für Eltern und Erziehungsberechtigte

Sehr geehrte Frau Schulleiterin, sehr geehrter Herr Schulleiter,

zunächst möchte ich Ihnen und Ihrer ganzen Schule ein gutes neues Jahr 2022 wünschen. Ich hoffe, Sie hatten während der Weihnachtsferien Gelegenheit, etwas zu Ruhe zu finden und neue Kraft für die kommenden Wochen zu schöpfen.

Wie bereits mit KMS vom 22. Dezember angedeutet, macht die Ausbreitung der Omikron-Variante des Corona-Virus Anpassungen der Maßnahmen zum Infektionsschutz an den Schulen erforderlich, damit weiterhin Präsenzunterricht stattfinden kann. Die Neuerungen haben wir auf den nächsten Seiten für Sie zusammengefasst.

## 1. Testobliegenheit auch für geimpfte und genesene Schülerinnen und Schüler ab 10. Januar 2022

Die Testobliegenheit für Schülerinnen und Schüler wird wie folgt ausgeweitet:

- Ab dem 10. Januar 2022 dürfen **auch geimpfte und genesene Schülerinnen und Schüler nur dann am Präsenzunterricht, an sonstigen Schulveranstaltungen sowie an der Mittagsbetreuung und Angeboten der schulischen Ganztagsbetreuung teilnehmen, wenn sie einen negativen Testnachweis vorlegen können**. Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler, die bereits eine Drittimpfung („Booster“) erhalten haben. Die bisherigen Ausnahmen von der Testobliegenheit für Schülerinnen und Schüler mit Impf- oder Genesenennachweis entfallen damit; die 15. BayIfSMV wird zum 10. Januar 2022 entsprechend angepasst.
- Um den Testnachweis zu erbringen, stehen den geimpften oder genesenen Schülerinnen und Schülern die bekannten Testmöglichkeiten zur Verfügung; in aller Regel nehmen sie an den in der Schule unter Aufsicht durchgeführten Testungen teil. Alternativ kann ein negativer Testnachweis auch durch einen Test erbracht werden, der außerhalb der Schule von medizinisch geschultem Personal durchgeführt wurde (max. 24 Stunden alter POC-Antigen-Schnelltest oder max. 48 Stunden alter PCR-Test).
- Im Zusammenhang mit **PCR-(Pool-)Testungen** bitten wir zudem um Beachtung folgender Hinweise:
  - Erst **kürzlich genesene Schülerinnen und Schüler**, die aus der Isolation zurückgekehrt sind, aber deren positiver Nukleinsäurenachweis (PCR) zur Bestätigung der Infektion noch keine 28 Tage zurückliegt, sollen bis zum Tag 28 **keine PCR-Testnachweise** (z. B. im Rahmen der PCR-Pooltestungen an den Grundschulen und Förderzentren) erbringen, um in dieser Phase möglicherweise falsch-positive PCR-Testergeb-

nisse auszuschließen. Sobald sie den Genesenenstatus erreicht haben, unterliegen sie wie alle anderen Schülerinnen und Schüler wieder regelmäßig der Testobliegenheit.

- Den Schülerinnen und Schülern soll in dieser Übergangszeit nach Möglichkeit eine Gelegenheit zur regelmäßigen Selbsttestung gegeben werden (an den „Pooltestschulen“ i. d. R. durch Teilnahme an den Selbsttests am Montag).
- **An einem etwaigen intensivierten Testregime mit zusätzlichen Selbsttests müssen in jedem Fall alle Schülerinnen und Schüler (einschl. erst kürzlich genesener) teilnehmen.**
- In der Anlage finden Sie ein Anschreiben an die Eltern, das über die neuen Regelungen informiert.

Für Lehrkräfte und die sonstigen an Schulen tätigen Personen bleiben die bekannten Regelungen bestehen. Bitte ermöglichen Sie es den geimpften und genesenen Kolleginnen und Kollegen, die an der Schule vorhandenen Selbsttests auf freiwilliger Basis zu verwenden. Damit kann ein weiterer Beitrag zur Erhöhung der Sicherheit in der Schule geleistet werden.

Sollten aufgrund dieser neuen Regelungen nicht ausreichend Selbsttests an den Schulen vorhanden sein, bitten wir Sie um schnellstmögliche Kontaktaufnahme mit und Nachbestellungen bei den zuständigen Kreisverwaltungsbehörden.

## **2. Durchführung der schulischen Testungen**

Um das Infektionsrisiko weiter zu senken, bitten wir bei der Durchführung der schulischen Testungen nach Möglichkeit darauf zu achten, dass direkte Sitznachbarn im Idealfall jeweils zeitversetzt bzw. nacheinander die Maske zur Probenentnahme abnehmen.



## Information zum Unterrichtsbetrieb im Januar 2022 (Stand: 05.01.2022)

**Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,**

die letzten Wochen und Monate des alten Jahres haben gezeigt: die Corona-Schutzkonzepte an unseren Schulen wirken. So kann auch bei erhöhten Inzidenzwerten Präsenzunterricht stattfinden.

Aktuell breitet sich auch in Bayern die neue Omikron-Variante des Corona-Virus aus. Vorsorglich stärken wir daher den Infektionsschutz an den Schulen zum neuen Jahr noch einmal, um den Präsenzunterricht noch sicherer zu machen.

**Ab Montag, den 10. Januar 2022 dürfen daher alle Schülerinnen und Schüler den Präsenzunterricht nur besuchen, wenn sie über einen negativen Testnachweis verfügen. Dies gilt somit auch für geimpfte oder genesene<sup>1</sup> Schülerinnen und Schüler.** Denn auch geimpfte oder genesene Personen können im Fall einer Infektion (auch wenn sie selbst keine Symptome zeigen) andere anstecken.

Die bekannten Testmöglichkeiten (Testungen in der Schule unter Aufsicht bzw. externe Testnachweise) stehen unverändert weiter zur Verfügung.

**Dennoch gilt – auch und gerade bei Omikron: Den besten Schutz gegen Covid-19 bietet eine Impfung. Bitte nutzen Sie daher für sich und Ihre Familie das Impfangebot!** Für Kinder und Jugendliche von 12 bis 17 Jahren empfiehlt die Ständige Impfkommission (STIKO) die Impfung uneingeschränkt. Für Kinder von 5 bis 11 Jahren wird die Impfung derzeit empfohlen, wenn sie Vorerkrankungen haben, wenn sich in ihrem Umfeld Personen mit hohem Risiko für einen schweren Covid-19-Verlauf befinden oder wenn die Eltern dies – nach entsprechender ärztlicher Aufklärung – wünschen.

**Abschließend noch eine dringende Bitte:** Während der Weihnachtsferien sind viele Infektionen nicht entdeckt worden. Wegen Omikron ist es jedoch noch wichtiger, dass infizierte Schülerinnen und Schüler nach den Ferien gar nicht erst in die Schule gehen. **Bitte lassen Sie daher Ihr Kind bereits vor dem Schulstart testen – entweder am Wochenende in einer Teststation oder auch am Montagmorgen zuhause mit einem Selbsttest.** Auf diese Weise beginnt der sichere Schulbesuch bereits auf dem Schulweg!

Haben Sie vielen Dank für Ihre Unterstützung. Ihnen und Ihrer Familie wünschen wir ein glückliches und gesundes neues Jahr 2022!

**Ihr Staatsministerium für Unterricht und Kultus**

---

<sup>1</sup> **Ausnahme bei PCR-Pooltestungen:** Schülerinnen und Schüler, die erst kürzlich genesen sind, nehmen für die Dauer von 28 Tagen nach ihrem positiven PCR-Test nicht an PCR-Pooltestungen (z. B. an den Grundschulen) teil. So werden falsch-positive PCR-Ergebnisse vermieden. In dieser Übergangszeit nehmen die Schülerinnen und Schüler an den regulären Selbsttests teil.